

## **Prüfungsordnung operativ tätiges SGU-Personal**

Tervis Zertifizierungen GmbH bietet Ihnen Zertifizierungen für operativ tätiges SGU-Personal an. Sie haben die Möglichkeit eine

- Prüfung für operativ tätiges Personal nach Dok. 018
- Prüfung für operativ tätige Führungskräfte nach Dok. 017

abzulegen. Diese richtet sich nach den Vorgaben der Zertifizierungsprogramms SGU-Personal VAZ in der jeweils geltenden Fassung.

Die Prüfung wird in Form eines MC-Fragebogens mit 40 (operativ tätige Mitarbeiter) bzw. 70 Fragen (operativ tätige Führungskräfte) abgelegt, von denen jeweils eine richtig ist. Die Prüfung dauert 60 Minuten (operativ tätige Mitarbeiter) bzw. 105 Minuten (operativ tätige Führungskräfte) und muss ohne Hilfsmittel bestanden werden. Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen und nach bestandener Prüfung erhalten Sie das Zertifikat, welches ab Erteilung 5 Jahre gültig ist.

### **Zugangsvoraussetzungen**

Als Zugangsvoraussetzung benötigen wir von Ihnen den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach BBiG oder einer gleich oder höherwertigen Ausbildung, welchen Sie bitte mit dem Antrag auf Zertifizierung bei uns einreichen. Des Weiteren können wir zulassen, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Sollten Sie nicht über eine entsprechende Berufsausbildung bzw. Nachweise verfügen, so können Sie die Prüfung trotzdem ablegen, wenn Sie

- an einer ersatzweise dreitägigen Schulung (24 UE) bei einem Unfallversicherungsträger, einer Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. einem von und anerkannten Bildungsträger teilnehmen. Gerne teilen wir Ihnen mit, welche das sind.
- einen durch einen Fachkraft für Arbeitssicherheit nach Dokument 016 durchgeführte Schulung und Prüfung verfügen. In diesem Fall benötigen wir den Nachweis Ihrer Schulung sowie den Nachweis der Ausbildung der schulenden und prüfenden Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die Unterlagen der abgelegten Prüfung (erhalten Sie von der prüfenden Fachkraft für Arbeitssicherheit).
- Vorlage einer gültigen SGU-Prüfung bei einem akkreditierten Zertifizierer. Bis zu max. 3 Monate nach Ablauf dieses Zertifikates können Sie an der gewünschten Prüfung teilnehmen.
- einen ausländischen Berufsabschluss mit einer Bestätigung Ihres deutschen Arbeitgebers mit einer Praxis von mehr als 1 Jahr Berufspraxis in Deutschland in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Hierzu sprechen Sie uns bitte unbedingt im Vorfeld an.
- Vorlage einer Bescheinigung Ihres deutschen Arbeitgebers über eine dreijährige Berufspraxis in Deutschland in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

### **Zertifizierungsprozess:**

Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite oder durch Nachfrage bei uns über die angebotenen Prüfungstermine. Im Vorfeld zum Prüfungstermin benötigen wir von Ihnen den ausgefüllten Antrag sowie den Nachweis zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen. Bitte beachten Sie hierbei die Besonderen Bedingungen für die Erteilung von SGU-Personalzertifikaten. Die Prüfungen werden in deutscher Sprache in schriftlicher Form abgehalten. Soweit Sie Unterstützung oder besondere Bedingungen (z.B. in eine Fremdsprache übersetzten Fragebogen) benötigen, sprechen Sie uns bitte im Vorfeld unbedingt an.

Nach bestandener Prüfung (mind. 70% der Fragen müssen richtig beantwortet sein) erhalten Sie das beantragte Zertifikat. Sollten Sie mit der Bewertung Ihrer Prüfung nicht einverstanden sein, gewähren wir Ihnen Einsicht in Ihre Prüfungsunterlage. Bitte beachten Sie hierzu auch das Verfahren zu Einsprüchen und Beschwerden.

### **Überwachung:**

Eine Überwachung der erteilten Zertifikate ist nicht vorgesehen, da

- in Deutschland die jährliche Arbeitsschutzunterweisung aller Beschäftigten (Mitarbeiter und Führungskräfte) eine gesetzliche Forderung (ArbSchG § 12 in Verbindung mit DGUV Vorschrift 1, § 4) ist,
- vom Gesetzgeber Unterweisungen der Beschäftigten gemäß § 9 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz für gefährliche Arbeiten, § 12 Abs. 2 und 3 Biostoffverordnung, § 9 Betriebssicherheitsverordnung, § 4 Lastenhandhabungsverordnung, § 3 PSA-Benutzungsverordnung, § 14 Gefahrstoffverordnung und § 6 Störfall-Verordnung / 12. BImSchV gefordert sind. Diese Unterweisungen können Teil der oben genannten jährlichen Unterweisung sein.

In SCC-zertifizierten Unternehmen kommen die so genannten Toolbox- Meetings dazu (SCC-Checklisten-Pflichtfrage 4.1), das sind monatlich durchzuführende Fortbildungen am Arbeitsplatz mit wechselnden Arbeits- und Umweltschutzthemen. Auf diesen Anforderungen aufbauend wird im vorliegenden Zertifizierungsprogramm auf eine Überwachung verzichtet.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Zertifizierungsvertrag eine Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Arbeitsschutzunterweisungen des Arbeitgebers (mindestens jährlich gem. ArbSchG § 12 in Verbindung mit DGUV Vorschrift 1, § 4) sowie zum Schutz der Umwelt und zu sicherem Arbeiten eingehen. Soweit Sie diese Erklärung nicht abgeben können, sprechen Sie uns bitte im Vorfeld an, da eine Erteilung des Zertifikates dann aller Voraussicht nach nicht möglich ist.

Bei Tätigkeiten für ausländische Unternehmen obliegt es Ihnen die einschlägigen Rechtsquellen hierzu zu eruieren.

### **Re-Zertifizierung:**

Eine Rezertifizierung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 5 beschriebenen Prüfungsmodalitäten (komplette Prüfung) und ist damit der Erstzertifizierung gleichzusetzen. Ebenso ist eine Änderung eines Zertifikates nach Dokument 018 in eine Zertifizierung nach Dok. 017 nicht möglich. Es muss eine neue Prüfung abgelegt und neue Zertifizierung erteilt werden.

### **Nutzung der Zertifizierungsdokumente:**

Nach Erfüllung der Zertifizierungsvoraussetzungen erhalten Sie das Zertifikat und einen Aufkleber für Ihren Sicherheitspass. Diese Dokumente dürfen während der Gültigkeit in unveränderter Form zum Nachweis gegenüber Dritten verwenden. Sie dürfen diese nicht verändern oder in einem sachlichen falschen Zusammenhang darstellen.